Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

BNetzA

Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)			
		Marktrolle:	Verband
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden.** Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Stellungnahme	Einreicher
1	Verpflichtung zur Datenerhebung (Tz 2.1)	Umsetzungsfrist bezüglich der Datenbereitstellung seitens des FNB: Für die FNB ist aus der Festlegung (Tenor und dessen Begründung), aus dem Anhang zur Festlegung sowie aus den "Technischen Spezifikationen zum BNetzA Data Hub" nicht ersichtlich, wie das finale Datenmeldekonzept konkret aussehen soll. Erforderlich ist eine detaillierte Beschreibung des finalen Datenmeldekonzepts (insbesondere Aufbereitung der Daten und Übermittlung der Daten an den BNetzA Data Hub) in der Festlegung, im Anhang zur Festlegung sowie vor allem in den "Technischen Spezifikationen zum BNetzA Data Hub". Das "zeitnahe" Vorliegen des finalen Datenmeldekonzepts ist erforderlich, um den Umsetzungsaufwand bewerten und die FNB-eigenen IT-Systeme ertüchtigen zu können. In den "Technischen Spezifikationen zum BNetzA Data Hub" wird mitgeteilt, dass der BNetzA Data Hub bereits am 01.01.2027 in Betrieb gehen soll. Jedem meldepflichtigen Marktakteur muss hinreichend Zeit für die Einrichtung der Datenmeldeprozesse sowie für die Ertüchtigung seiner IT-Systeme zur Verfügung stehen. Selbst wenn das Datenmeldekonzept "zeitnah" vorliegen sollte, ist ein Umsetzungszeitraum von Juli 2026 bis Dezember 2026 sehr ambitioniert. Auf Grund der Verzögerungen zum ursprünglichen Zeitplan des Festlegungsverfahren erachten wir eine Umsetzungsfrist bzw. Meldebeginn von einem Jahr nach Veröffentlichung der Festlegung als angemessen.	FNB Gas
2	BuG (Tz 3)	Der operative Prozess für die Einordnung bestimmter Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis wird weder in der Festlegung (Entwurf) noch im Anhang zur Festlegung (Entwurf) hinreichend konkret beschrieben. In die finale Fassung sollte eine konkrete Beschreibung aufgenommen werden.	FNB Gas
3	Korrekturen (Tz 4)	- Der operative Prozess für die Korrektur von Datenmeldungen wird weder in der Festlegung (Entwurf) noch im Anhang zur Festlegung (Entwurf) hinreichend konkret beschrieben. In die finale Fassung sollte eine konkrete Beschreibung (mit Zeitangaben) aufgenommen werden. - Gemäß Ziffer 4 Satz 2 im Tenor hat die Korrektur grundsätzlich unverzüglich nach Bekanntwerden des Fehlers bzw. der Veränderung des Datums oder nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur zu erfolgen. Bei strenger Auslegung dieser Formulierung kann zumindest während üblicher Betriebs- und Geschäftszeiten eine ständige Überwachungspflicht des Nachrichtenpostfachs im BNetzA Data Hub angenommen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sprechen sich die FNB dafür aus, folgenden Wortlaut in Ziffer 4 (Satz 2 und neuer Satz 3) im Tenor aufzunehmen: "Im Falle einer Aufforderung durch die Bundesnetzagentur hat der Datenmeldepflichtige die Korrektur innerhalb der von der Bundesnetzagentur gesetzten Frist vorzunehmen. Für den Fall, dass der Datenmeldepflichtige einen Fehler bemerkt bzw. ein Datum verändert hat, hat der Datenmeldepflichtige die Korrektur innerhalb einer mit der Bundesnetzagentur abzustimmenden Frist vorzunehmen."	FNB Gas
4	Veröffentlichung (Tz 5)	Die Sicherheitslage in Europa und der Welt hat sich in den vergangenen Monaten und Jahren deutlich verändert. Vor diesem Hintergrund sollte der Schutz kritischer Infrastruktur höher gewichtet werden, als das Interesse einer interessierten Öffentlichkeit an möglichst hoher Transparenz. Die FNB unterliegen gemäß § 2 Abs. 10 BSIG nicht nur allgemeinen Schutzpflichten gegenüber sicherheitsrelevanten Bedrohungen, sondern sind als Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS) auch gesetzlich verpflichtet, besonders sensibel mit ihren technischen, geografischen und betrieblichen Daten umzugehen. Die FNB regen daher an, bei neuen Regelungen bezüglich Transparenz, die neue Sicherheitslage zu berücksichtigen und die neuen Regelungen entsprechend auszugestalten. Die Verfügbarkeit von Bewegungs-, Leistungs-, Stamm- und/oder Geodaten kritischer Infrastrukturen über maschinell auslesbare Online-Ressourcen von Behörden, kommunalen Einrichtungen, aber auch von Web-Serviceanbietern oder Open-Source-Quellen begünstigt Einsatzszenarien von nicht-kooperativen und autonomen Drohnen gegen kritische Infrastrukturen. Mit den verfügbaren Plattformen und Tools für Open Source Intelligence (OSINT) lassen sich mit relativ geringem Aufwand direkte Zuordnungen von Bildquellen, Geokoordinaten (UMT & GPS) und kritischen Infrastrukturen herstellen. Die Veröffentlichung von Stamm-, Geo- und Bewegungsdaten stellt also – insbesondere, wenn diese über unterschiedlichen Plattformen kombiniert werden (Stichworte „Data Mining“ und „Data Engineering“) – ein nicht zu unterschätzendes Risiko für die KRITIS dar. Bezüglich des Zugriffs auf Bewegungs-, Leistungs-, Stamm- und/oder Geodaten zu KRITIS in Portalen von Behörden und Einrichtungen auf Bundes- und Landesebene sowie der Kommunen sollte unseres Erachtens der Grundsatz „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ angewandt werden. Statt pauschaler Veröffentlichungspflichten sind abgestufte Formen der Veröffentlichungspflichten erforderlich, die sowohl dem Schutz von KRITIS als auch dem berechtigten Interesse an der Veröffentlichung von Informationen gerecht werden. Der Zugriff auf Daten zu KRITIS sollte grundsätzlich auf die sachlich zuständigen Behörden, wie etwa die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Aufgaben zur Marktüberwachung, beschränkt sein. Der Zugriff auf Daten zu KRITIS durch wissenschaftliche Einrichtungen (z. B. Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) und durch Stakeholder mit nachgewiesenem, berechtigtem Interesse erscheint ebenfalls denkbar, sofern gesetzlich sichergestellt ist, dass keine Weitergabe oder Veröffentlichung von Rohdaten, die Rückschlüsse auf einzelne KRITIS-Elemente sowie deren geografische Lage zulassen, erfolgt.	FNB Gas
5	Anhang-Datenkategorien Gas	2. Gas: - Die FNB halten es aus Gründen der Klarheit für dringend geboten, dass in der Festlegung HEDWIG nicht der Begriff „Netzpunkt“ verwendet werden sollte, sondern die in der Energiebranche seit langer Zeit etablierten Netzpunktarten. Hierzu haben die FNB einen Vorschlag in Form einer Matrix erarbeitet. Es liegen nicht alle Datenarten für alle Netzpunktarten vor (z. B. an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern wird nicht nominiert, weshalb Nominierungsdaten hier gar nicht vorliegen können). Daher sollte in der Festlegung HEDWIG für jede Datenart festgelegt werden, für welche Netzpunktarten die betreffende Datenart zu melden ist - d. h. die Granularität in Ziffer 2 und in Ziffer 6 im Anhang sollte angepasst werden. Zu jeder einzelnen Datenart haben wir Vorschläge erarbeitet. - Ferner sollte in der Festlegung HEDWIG für jede Datenart angegeben werden, a) in welcher Meldefrequenz die Daten zu melden sind und b) ob die Daten für jeden physischen Punkt oder aggregiert für das gesamte Fernleitungsnetz des jeweiligen FNB zu melden sind (analog der Vorgaben in der VO (EU) 2024/1789). - Der konsultierte Entwurf der Festlegung führt zu einer Mehrfacherhebung derselben Daten an bestimmten Punktarten (insbesondere an VIP, an GÜP sowie an MAP). Eine Übermittlung von gleichen Daten (insbesondere Lastflüsse) für einen VIP sowie für die diesen VIP bildenden GÜPs ist redundant, da sich die Daten für den VIP aus der Aggregation der Daten der GÜPs ergeben. Daher schlagen die FNB vor, in der Festlegung folgende Aspekte zu berücksichtigen: Die Daten sollten nur für den VIP übermittelt werden. Auf die Übermittlung von Daten an GÜPs, die einen VIP bilden, sollte verzichtet werden. Für jeden VIP und für jeden MAP ist zwischen den beteiligten FNB ein für die Datenübermittlung verantwortlicher FNB zu bestimmen, welcher für Meldung aller originären Datensätze und für die Meldung aller zu korrigierenden Datensätze an die BNetzA verantwortlich ist; dies sollte auch für VIP und GÜP gelten, wenn es sich bei den zu einem VIP/GÜP führenden Gasleitungen um eine oder mehrere Gemeinschaftsleitungen handelt. Diese, in Abstimmung mit der BNetzA, gelebte Praxis hat sich im Rahmen der Datenmeldungen über den DVGW Lastflussdatenkollektor bereits bewährt. - Anmerkung insbesondere für Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern, für Marktgebietsaustauschpunkte sowie für Netzanschlusspunkte zu Letztverbrauchern: Nicht an jedem Netzkoppelpunkt ist eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) oder eine Messeinrichtung installiert. Zudem kann eine GDRM-Anlage oder eine Messeinrichtung im Eigentum des FNB oder im Eigentum des angrenzenden Netzbetreibers bzw. des angrenzenden Infrastrukturbetreibers stehen. Folglich können Daten – sofern diese am betreffenden Punkt erhoben werden – nur vom Betreiber der GDRM-Anlage oder der Messeinrichtung ermittelt werden. Eine pauschale Meldepflicht für eine bestimmte Gruppe von Marktakteuren ist daher nicht zielführend. In der Festlegung sollte vorgesehen werden, dass in speziellen Einzelfällen - in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur - ein Abweichen von den Datenmeldepflichten möglich ist.	FNB Gas
6	Anhang-Datenkategorien Gas	2. Gas: - Datenerhebung an Marktgebietsaustauschpunkten: Die Datenerhebung führt nicht zu einer erhöhten Transparenz für Marktteilnehmer, verursacht zusätzliche Aufwände in der Datenverarbeitung und offenbart im Falle der Offenlegung für Dritte wichtige Knotenpunkte der kritischen Infrastruktur im Gesamtsystem. Da an den Marktgebietsaustauschpunkten ausschließlich innerdeutsche Flüsse abgebildet werden, die Anzahl, Zusammensetzung bzw. das Anteilsverhältnis der beteiligten Marktteilnehmer variiert, lässt sich aus den erhobenen Daten aus Sicht der FNB kein belastbarer Erkenntnisgewinn ableiten. Gleichzeitig entsteht durch die Vielzahl der beteiligten Marktpartner ein zusätzlicher Abstimmungsbedarf, der die Prozesse verkompliziert und die Fehleranfälligkeit signifikant erhöhen kann. Der damit verbundene Mehraufwand steht somit in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Datenerhebung und ist daher abzulehnen. Sollte entgegen dieser Empfehlung doch eine Erhebung der Daten an MAPs stattfinden, so sind diese aus FNB-Sicht zwingend vertraulich (als BuG) zu behandeln.	FNB Gas

7	Anhang-Datenkategorien Gas	2.1.1 Austausche – Physikalische Lastflüsse (vorläufig): - Die FNB sehen keinen Mehrwert in der rückwirkenden Meldung vorläufiger Daten für physikalische Lastflüsse. Mit Vorliegen der finalen Daten entfällt die Relevanz. Die Datenbereitstellung sollte daher erst ab dem 01.01.2027 erfolgen. Für den vorherigen Zeitraum liegen die finalen Daten mit Meldebeginn zum 01.01.2027 vor. Die FNB schlagen zudem vor, die vorläufigen Daten von einer Pflicht zur nachträglichen Korrektur auszunehmen, sofern die finalen Daten bereits vorliegen. Die Angabe "Granularität: Fernleitungsnetz" sollte gestrichen oder ersetzt werden, da offensichtlich eine feinere Granularität, nämlich pro Netzpunkt gewünscht ist. - Bereitstellung historischer, vorläufiger Daten: Die FNB regen an, dass für die Datenerhebungen gemäß der Kapitel 2.1.1, 2.3.2 und 2.3.4 von der Meldung historischer, vorläufiger Daten abgesehen wird und die Datenerhebungen gemäß der Kapitel 2.1.1, 2.3.2 und 2.3.4 die Datenbereitstellung erst mit dem Meldebeginn am 01.01.2027 starten sollte. - Die Beschreibung "vorläufige, durchschnittliche, nicht-saldierte, gemessene Lastflüsse" in den Kapitel 2.1.1 und 2.1.2 ist unklar. - Die FNB sehen auch die zeitliche Granularität kritisch. Die derzeitigen Marktprozesse (gemäß der KoV) sehen für diese Datenerhebung tägliche Werte vor. Für die geforderte zeitliche Auflösung müssten also die Systeme entsprechend ertüchtigt werden. Auf Grund der geforderten Menge an Daten pro Netzpunkt, sehen wir außerdem die Gefahr, dass der Ablauf von anderen Marktprozessen und die Systemstabilität gefährdet werden, da die Systeme nicht auf die entsprechenden Datenmengen ausgelegt sind. Des Weiteren sind die FNB für die Netzpunktart NKP nicht unbedingt die Primäreigentümer dieser Daten. Die Energiewertermittlung erfolgt oftmals durch die nachgelagerten Netzbetreiber, weshalb diese Daten im FNB-IT-System nicht direkt vorliegen. Dies erschwert wesentlich die Möglichkeit die Daten in der gegebenen Zeit von 30 min an die BNetzA zu melden. Die FNB schlagen daher vor, die Meldefrequenz auf eine tägliche Meldung zu reduzieren.	FNB Gas
8	Anhang-Datenkategorien Gas	2.1.2 Austausche – Physikalische Lastflüsse (final): - In der detaillierten Beschreibung ist unklar, was mit dem Text „die sich aus den Vorgaben der jeweils geltenden Fassung der Kooperationsvereinbarung Gas zur Abrechnung der Bilanzkreise (derzeit KoV XIV.2) ergeben.“ gemeint ist. Die FNB schlagen vor, diesen Text zu streichen und damit Messwerte zu melden. Die Angabe "Granularität: Fernleitungsnetz" sollte gestrichen oder ersetzt werden, da offensichtlich eine feinere Granularität, nämlich pro Netzpunkt gewünscht ist. - Die Beschreibung "vorläufige, durchschnittliche, nicht-saldierte, gemessene Lastflüsse" in den Kapitel 2.1.1 und 2.1.2 ist unklar.	FNB Gas
9	Anhang-Datenkategorien Gas	2.3.1 Kapazitäten – Technisch verfügbare Angebote: Der Titel und die Beschreibung beschreiben nicht die gleichen Daten. Laut Titel wäre es die vermarktbare Kapazität (TVK abzüglich Wartungen), laut Beschreibung aber die gesamte TVK (TVK einschließlich Wartungen). Die Angabe Granularität: Fernleitungsnetz sollte gestrichen oder ersetzt werden, da offensichtlich eine feinere Granularität, nämlich pro Netzpunkt und Produktart gewünscht ist. Die Datenlieferung ist nur möglich für NAPs zu Letztverbrauchen, für NAPs zu Speicher, für NAPs zu LNG, für GÜP sowie für VIP, jedoch nicht möglich an Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern und Marktgebietsaustauschpunkten (da nicht alle Datenarten für alle Punktarten vorhanden sind). In der Festlegung sollten Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern und Marktgebietsaustauschpunkte explizit ausgenommen werden.	FNB Gas
10	Anhang-Datenkategorien Gas	2.3.2 Kapazitäten – Kontrahierte Produkte (vorläufig): - Eine rückwirkende Berechnung ohne kurzfristige Kapazitäten (Day-ahead und kürzer) ist mit erheblichem Umsetzungsaufwand verbunden. Der Nutzen würde in keinem angemessenen Verhältnis zum Umsetzungsaufwand stehen. Die FNB schlagen daher vor, die Datenbereitstellung ab dem 01.01.2027 zu beginnen. Die vorläufigen Zeitreihen auch bei Änderungen zu korrigieren, würde eine zusätzliche Datenspur erforderlich machen und wäre mit erheblichem Umsetzungsaufwand verbunden. Der Nutzen würde ebenfalls in keinem angemessenen Verhältnis zum Umsetzungsaufwand stehen. Die FNB schlagen daher vor, die vorläufigen Daten von einer Pflicht zur nachträglichen Korrektur auszunehmen, sofern die finalen Daten bereits vorliegen. Die Angabe "Granularität: Fernleitungsnetz" sollte gestrichen oder ersetzt werden, da offensichtlich eine feinere Granularität, nämlich pro Netzpunkt und Produktart gewünscht ist. Die Datenlieferung ist nur möglich für NAPs zu Letztverbrauchen, für NAPs zu Speicher, für NAPs zu LNG, für GÜP sowie für VIP, jedoch nicht möglich für Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern und für Marktgebietsaustauschpunkte (da nicht alle Datenarten für alle Punktarten vorhanden sind). In der Festlegung sollten Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern und Marktgebietsaustauschpunkte explizit ausgenommen werden. - Bereitstellung historischer, vorläufiger Daten: Die FNB regen an, dass für die Datenerhebungen gemäß der Kapitel 2.1.1, 2.3.2 und 2.3.4 von der Meldung historischer, vorläufiger Daten abgesehen wird und die Datenerhebungen gemäß der Kapitel 2.1.1, 2.3.2 und 2.3.4 die Datenbereitstellung erst mit dem Meldebeginn am 01.01.2027 starten sollte.	FNB Gas
11	Anhang-Datenkategorien Gas	2.3.3 Kapazitäten – Kontrahierte Produkte (final): Die Angabe "Granularität: Fernleitungsnetz" sollte gestrichen oder ersetzt werden, da offensichtlich eine feinere Granularität, nämlich pro Netzpunkt und Produktart gewünscht ist. Die Datenlieferung ist nur möglich für NAPs zu Letztverbrauchen, für NAPs zu Speicher, für NAPs zu LNG, für GÜP sowie für VIP, jedoch nicht möglich für Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern und für Marktgebietsaustauschpunkte (da nicht alle Datenarten für alle Punktarten vorhanden sind). In der Festlegung sollten Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern und Marktgebietsaustauschpunkte explizit ausgenommen werden.	FNB Gas
12	Anhang-Datenkategorien Gas	2.3.4 Kapazitäten – Nominierungen (vorläufig): - Die Angabe "Granularität: Fernleitungsnetz" sollte gestrichen oder ersetzt werden, da offensichtlich eine feinere Granularität, nämlich pro Netzpunkt gewünscht ist. Die Datenlieferung ist nur möglich an nominierungspflichtigen Punkten, d. h. für NAPs zu Speicher, für NAPs zu LNG, für GÜP sowie für VIP. Die Datenlieferung ist somit nicht möglich für NAPs zu Letztverbrauchen, für Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern und für Marktgebietsaustauschpunkte (da nicht alle Datenarten für alle Punktarten vorhanden sind). In der Festlegung sollten für NAPs zu Letztverbrauchen, Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern und Marktgebietsaustauschpunkte explizit ausgenommen werden. - Die Beschreibung in Kapitel 2.3.4 ist nach Einschätzung der FNB nicht korrekt, denn es werden keine Kapazitäten nominiert, sondern es wird die Summe aller eingebrachten Kapazitäten nominiert. - Bereitstellung historischer, vorläufiger Daten: Die FNB regen an, dass für die Datenerhebungen gemäß der Kapitel 2.1.1, 2.3.2 und 2.3.4 von der Meldung historischer, vorläufiger Daten abgesehen wird und die Datenerhebungen gemäß der Kapitel 2.1.1, 2.3.2 und 2.3.4 die Datenbereitstellung erst mit dem Meldebeginn am 01.01.2027 starten sollte.	FNB Gas
13	Anhang-Datenkategorien Gas	2.3.5 Kapazitäten – Nominierungen (final): Die Angabe "Granularität: Fernleitungsnetz" sollte gestrichen oder ersetzt werden, da offensichtlich eine feinere Granularität, nämlich pro Netzpunkt gewünscht ist. Die Datenlieferung ist nur möglich an nominierungspflichtigen Punkten, d. h. für NAPs zu Speicher, für NAPs zu LNG, für GÜP sowie für VIP. Die Datenlieferung ist somit nicht möglich für NAPs zu Letztverbrauchen, für Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern und für Marktgebietsaustauschpunkte (da nicht alle Datenarten für alle Punktarten vorhanden sind). In der Festlegung sollten für NAPs zu Letztverbrauchen, Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern und Marktgebietsaustauschpunkte explizit ausgenommen werden.	FNB Gas

14	Anhang-Datenkategorien Gas	2.3.6 Kapazitäten – Allokationen: - Die Bezeichnung ist ungünstig gewählt, der Begriff „Kapazitäten“ sollte gestrichen werden, da dies zur Verwechslung mit der Kapazitätsallokation aus der Kapazitätsvermarktung führen würde/kann. Die Datenlieferung ist nur möglich für NAPs zu Letztverbrauchen, für NAPs zu Speicher, für NAPs zu LNG, für GÜP sowie für VIP, jedoch nicht möglich für Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern und für Marktgebietsaustauschpunkte (da nicht alle Datenarten für alle Punktarten vorhanden sind). In der Festlegung sollten Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern und Marktgebietsaustauschpunkte explizit ausgenommen werden. Die Angabe "Granularität: Fernleitungsnetz" sollte gestrichen oder ersetzt werden, da offensichtlich eine feinere Granularität, nämlich pro Netzpunkt gewünscht ist. - Die derzeit vorgesehene tägliche Meldefrist von 6:15 bis 6:30 Uhr wird als unverhältnismäßig restriktiv bewertet. Zwar wird eine tägliche Bereitstellung der Daten grundsätzlich unterstützt, jedoch sollte die Frist aus Gründen der Konsistenz und Praktikabilität mindestens der geltenden Marktfrist bis 12:00 Uhr entsprechen. - Bei der Datenmeldung gemäß Ziffer 2.3.6 im „Anhang Datenmeldung“ ist anzumerken, dass die THE nicht Primäreigentümerin der Daten im Sinne des Glossars ist. Die relevanten Daten haben sachlich und operativ ihren Ursprung bei den Fernleitungsnetzbetreibern. Denn die Allokationen beziehen sich unmittelbar auf Ein- und Ausspeisungen pro Netzpunkt im Fernleitungsnetz und stehen damit in engem Zusammenhang mit den netzpunktbezogenen Kapazitäts- und Nominierungsdaten, für die der Anhang bei den benachbarten Datenkategorien 2.3.1 bis 2.3.5 ausdrücklich die Fernleitungsnetzbetreiber als Primäreigentümer und Datenlieferanten vorsieht. Das gilt insbesondere für technisch verfügbare Angebote, kontrahierte Produkte sowie Nominierungen, die sämtlich pro Netzpunkt und Fernleitungsnetz durch die FNB gemeldet werden. Die derzeitige Zuordnung von THE als Primäreigentümer und Datenlieferant für 2.3.6 steht deshalb aus unserer Sicht nicht im Einklang mit der eigenen Systematik des Entwurfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesnetzagentur an anderer Stelle mehrfach betont, Daten möglichst unmittelbar bei den Stellen zu erheben, bei denen diese bereits vorliegen, und zusätzliche Übermittlungsschritte zu vermeiden. In den allgemeinen Erwägungen zum Festlegungsentwurf wird ausdrücklich hervorgehoben, dass durch die zentrale und automatisierte Datenerhebung Doppelerhebungen vermieden und vorhandene Meldewege genutzt werden sollen. Ebenso wird ausgeführt, dass Daten in der Regel bei solchen Adressaten erhoben werden sollen, bei denen sie aus anderen Prozessen bereits gebündelt vorliegen. Der FNB Gas schlägt daher vor, die Datenkategorie 2.3.6 „Kapazitäten – Allokationen“ im Anhang wie folgt anzupassen: -- Primäreigentümer: Fernleitungsnetzbetreiber -- Datenlieferant: Fernleitungsnetzbetreiber -- Streichung der derzeitigen Zuordnung von THE als Primäreigentümer und Datenlieferant für diese Datenkategorie.	FNB Gas
15	Anhang-Datenkategorien Gas	2.3.7 Kapazitäten - Unterbrechungen: - Die Datenlieferung sollte nur für nominierungspflichtige Punkte erfolgen, d. h. für NAPs zu Speicher, für NAPs zu LNG, für GÜP sowie für VIP. Die bisherigen Veröffentlichungen sollten genutzt werden. Beim Abgleich von finaler Nominierung und Bestätigung können auch Differenzen durch die Anwendung der Lesser-of-Rule entstehen. Diese Differenzen stellen keine Unterbrechung des FNB dar; vielmehr entstehen diese Differenzen aus dem Nominierungs- und Matching-Prozess. - Unterbrechung bedeutet die Differenz der letzten Nominierung gegenüber der letzten Bestätigung. Demnach liegt eine zu meldende Unterbrechung vor, wenn ein Transportkunde die nominierte Kapazität (aufgrund einer Kürzung durch den Netzbetreiber) nicht vollständig bekommt. Hingegen liegt eine zu meldende Unterbrechung nicht vor, wenn der Transportkunde nach Bekanntgabe einer Kürzung seiner Transportkapazität sein Renominierungsrecht nutzt und folglich vom Netzbetreiber nicht mehr in seiner Transportkapazität eingeschränkt werden muss; in diesem Fall sollte der Wert „0 kWh/h“ übermittelt werden. Die Definition in der Festlegung sollte entsprechend angepasst werden. Weiterhin ist es für Nutzer der nationalen Transparenzplattform ggf. irreführend, wenn auf dieser eine andere Definition bzw. Logik der Unterbrechung verwendet wird, als bei den Veröffentlichungen der Unterbrechungen bei ENTSOG und den jeweiligen netzbetreibereigenen Webveröffentlichungen. Die FNB streben hier eine einheitliche Vorgehensweise aus Gründen der Nachvollziehbarkeit an.	FNB Gas
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			

35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			

70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			
101			
102			
103			
104			

105			
106			
107			
108			
109			
110			
111			
112			
113			
114			
115			
116			
117			
118			
119			
120			
121			
122			
123			
124			
125			
126			
127			
128			
129			
130			
131			
132			
133			
134			
135			
136			
137			
138			
139			

140			
141			
142			
143			
144			
145			
146			
147			
148			
149			
150			
151			
152			
153			
154			
155			
156			
157			
158			
159			
160			
161			
162			
163			
164			
165			
166			
167			
168			
169			
170			
171			
172			
173			
174			

175			
176			
177			
178			
179			
180			
181			
182			
183			
184			
185			
186			
187			
188			
189			
190			
191			
192			
193			
194			
195			
196			
197			
198			
199			
200			
201			
202			
203			
204			
205			
206			
207			
208			
209			

210			
211			
212			
213			
214			
215			
216			
217			
218			
219			
220			
221			
222			
223			
224			
225			
226			
227			
228			
229			
230			
231			
232			
233			
234			
235			
236			
237			
238			
239			
240			
241			
242			
243			
244			

245			
246			
247			
248			
249			
250			
251			
252			
253			
254			
255			
256			
257			
258			
259			
260			
261			
262			
263			
264			
265			
266			
267			
268			
269			
270			
271			
272			
273			
274			
275			
276			
277			
278			
279			

280			
281			
282			
283			
284			
285			
286			
287			
288			
301			
302			
303			
304			